



Wichtige Hinweise zu Assistenzleistungen nach LBBG

Mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) für Assistenzleistungen finanziert der Kanton Zug Beiträge für die Beschäftigung von Assistenzpersonen. Als Assistenzperson kann jede Person beschäftigt werden, wobei für Angehörige besondere maximale Beiträge gelten. **Für die Organisation und die korrekte Abwicklung ist die Person mit Behinderung selbst oder ihre rechtliche Vertretung verantwortlich.** Bei Assistenzleistungen stehen die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Zentrum. Der Kanton übt daher keine Aufsicht aus. Die Assistenzpersonen müssen lediglich bei der Abteilung Behinderung und Betreuungsleistungen **registriert** werden. Dies geschieht mit der Einreichung des Gesuchs um Kostenübernahmegarantie.

Zwingend erforderlich ist auch ein **schriftlicher Vertrag** zwischen der Person mit Behinderung und der Assistenzperson. Dieser Vertrag muss dem Kantonalen Sozialamt **nicht** eingereicht werden. Die Assistenzperson muss der/dem Arbeitgeber/in einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen (bei Angehörigen nicht erforderlich). Auch dieser Auszug muss dem Kantonalen Sozialamt **nicht** eingereicht werden.

Die Beschäftigung von Assistenzpersonen stellt gewisse Anforderungen an die Person mit Behinderung oder ihre rechtliche Vertretung und beinhaltet für sie **rechtliche Pflichten**. In aller Regel muss die Assistenzperson mit einem Arbeitsvertrag angestellt werden.

- Bei einer Anstellung von Assistenzpersonen (auch Angehörige) ist die Person mit Behinderung oder ihre gesetzliche Vertretung Arbeitgeber/in. Sie muss nebst dem Lohn auch Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und für die nötigen Versicherungen sorgen.
- Die Arbeitgeberpflichten sind bei kantonalen Assistenzleistungen identisch mit dem **Assistenzbeitrag** der IV. Hierzu finden sich zahlreiche Informationen im Internet. Zu empfehlen sind die **Informationen der Pro Infirmis**: <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/die-anstellung-von-assistentinnen-und-assistenten.html>
- Für schriftliche Arbeitsverträge wird der **Mustervertrag** samt Anleitung der IV empfohlen: <https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV#d-12616>
- Die Beschäftigung von Assistenzpersonen im **Auftragsverhältnis** ist nur möglich, wenn die Assistenzperson als **selbständig** für die Tätigkeit gemeldet ist (resp. von einer Organisation beschäftigt wird). In diesem Fall ist ein schriftlicher Auftrag abzuschliessen.

Es ist in jedem Fall zu empfehlen, sich vor der Beschäftigung von Assistenzpersonen bei der **Ausgleichskasse Zug** über das korrekte Vorgehen bzgl. Arbeitgeberpflichten oder Selbstständigkeit zu **informieren**: <https://www.akzug.ch/dienstleistungen/ahv-beitraege/arbeitgebende>

Das Kantonale Sozialamt finanziert für Personen, die **kantonale** Assistenzleistungen beziehen, **Beratungsgespräche durch die Assistenzberatung der Pro Infirmis Zug**. Die Pro Infirmis hilft bei allen Fragen betreffend Anstellung, Arbeitsverhältnis, Sozialversicherungsbeiträge und Versicherungen weiter: <https://www.proinfirmis.ch/angebot/zug.html>, Tel. 058 775 23 23

Neben Assistenzleistungen finanziert der Kanton Zug auch Fachleistungen von Organisationen. Diese stellen im Gegensatz zu Assistenzleistungen keine organisatorischen Anforderungen an die Beziehenden. Für die Menschen mit Behinderung besteht im Rahmen der möglichen maximalen Kantonsbeiträge für ambulante Leistungen Wahlfreiheit. Mehr Informationen: https://zg.ch/de/soziales/betreuung-und-behinderung/ambulant_wohnen_arbeiten